

Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

- Das „**Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule**“ vom 17.2.2006 hat das Gefüge der Schulverwaltung erheblich verändert.
- Die Gesamtkonferenz hat ihre frühere Stellung als oberstes Beschlussgremium der Schule eingebüßt und ihre Auffangzuständigkeit verloren.
- War die Gesamtkonferenz früher für alle „**wesentlichen Angelegenheiten**“ der Schule zuständig, bleiben ihr jetzt nur noch wenige Beschlusskompetenzen.
- Mit der Einführung der **Eigenverantwortlichen Schule** zum 1.8.2007 ist der **Schulvorstand** als neues zentrales Organ in die Schulverfassung eingeführt worden. Die Regelungen finden sich in §§ 38 a, 38 b und 38 c NSchG.

2

Gerald Nolte

Organe der Schule

- Die Schulleitung - §§ 43, 44 NSchG
- Die Gesamtkonferenz - §§ 34 NSchG
- Der Schulvorstand - §§ 38 a, 38 b, 38 c NSchG

3

Gerald Nolte

* Quelle: Landesschulbehörde, Standort Hannover, Dezernat 1

Der/die Schulleiter/in (§ 43):

Trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und deren Qualitätssicherung und -entwicklung

Der/die Schulleiter/in

- ist Vorgesetzter
berät die Lehrkräfte im Unterricht
- trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft und -entwicklung
- sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung
- führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte
- vertritt die Schule nach außen
- führt den Vorsitz in GK und SchuVo
- erstellt den jährlichen Plan über die Haushaltsmittel und legt Rechenschaft ab (SchuVo)
- erstellt jährlich den Plan zum Personaleinsatz
- hat Einspruchsrecht

In **allen** Fällen, in denen **nicht** eine Konferenz oder der SchuVo zuständig sind, entscheidet der/die Schulleiter/in.

Der Schulvorstand (§. 38a):

Ziel: Qualitätsentwicklung

1. Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen (Deregulierung)
2. Plan zur Verwendung von Haushaltsmitteln, Entlastung der/s Schulleiters/in
3. Zusammenarbeit mit anderen Schulen (25)
4. die Führung einer Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4)
5. Vorschläge zur Besetzung der Schulleitung und Beförderungsstellen, inkl. Benennungsherstellung (§§ 42, 48, 52)
6. Anträge zur Genehmigung besonderer Organisation (§ 12, § 23).
7. Studentafel
- 8: Schulpartnerschaften
9. Namensgebung (§ 107)
10. Anträge zur Genehmigung von Schulversuchen (§ 22)
11. Grundsätze für:
 - Tätigkeit päd. Mitarbeiter an GS
 - Durchführung von Projektwochen
 - Werbung und Sponsoring
 - jährliche Überprüfung nach § 32 Abs.3
 - Der SchuVo macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und die Schulordnung zur Abstimmung in der Gesamtkonferenz

Gesamtkonferenz (§ 34):

Unterrichts- und Erziehungsarbeit

1. Schulprogramm
2. Schulordnung
3. Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse

4. Vorschlag der Schule zur Besetzung einer kollegialen Schulleitung mit zusätzlichen Mitgliedern (§ 44 Abs. 3)
5. Grundsätze für:
 - a. Leistungsbewertung und -beurteilung
 - b. Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordination